



Keine Legalisation von Urkunden durch die deutsche Botschaft Bern

Schweizerische Personenstandsurkunden (Zivilstandsurkunden) bedürfen zum Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland **keiner** Legalisation. Eine Legalisation schweizerischer Urkunden durch die deutsche Botschaft Bern ist daher nicht möglich.

Dies ergibt sich aus dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 04.11.1985 über den Verzicht auf die Beglaubigung und den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden (siehe auch BGBl 1988 II S. 126, in Kraft 1.7.1988, Bekanntmachung vom 22.4.1988, BGBl 1988 II S. 467).

Gleiches gilt auch für deutsche Personenstandsurkunden, die zum Gebrauch in der Schweiz bestimmt sind. Eine Legalisation der schweizerischen Botschaft Berlin ist ebenfalls nicht erforderlich.

Wird die deutsche Personenstandsurkunde jedoch in einem anderen Land benötigt als der Schweiz benötigt, dann ist möglicherweise noch ein weiterer Beglaubigungsschritt nötig. Eine gute Übersicht dazu finden Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes, www.auswaertigesamt.de, Stichwort: Internationaler Urkundenverkehr.

Stand März 2017

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz Sorgfalt kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.